

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde (AES)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 30 Abs. 4 sowie 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr.19]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Mitglieder der gemäß Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde tätigen Beiräte der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2 Grundsatz

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern, den Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie den Mitgliedern der Beiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und/oder einem Sitzungsgeld gezahlt. Den sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, wie zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten, abgegolten.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Ludwigsfelde gewährt.

§ 3 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

§ 4

Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

1. die /der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 500 €,
2. die/der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 250 €,
3. die/der Vorsitzende des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses in Höhe von 125,- €,
4. die /der Vorsitzende des Bauausschusses in Höhe von 125 €,
5. die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 75,- € und
6. die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende in Höhe von 150 €.
7. die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zur Beschaffung der technischen Voraussetzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

Steht einer Person eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1. bis 6. nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter einer/eines nach Absatz 1 genannten Empfängerin/Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung der /des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Vertretungsfalles im Büro der Stadtverordnetenversammlung geltend zu machen.

§ 5

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahl in den Ortsteilen wie folgt festgelegt:

Anzahl der Einwohnerinnen/Einwohner im Ortsteil	pauschale monatliche Aufwandsentschädigung
bis 200	110 €
von 201 bis 500	150 €
von 501 bis 1.000	210 €
ab 1.001	350 €

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher sind, erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

§ 6 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- €.

§ 7 Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 der BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung.

(4) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte von 20 € je Sitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Mitglieder von Beiräten erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

(1) Die nach den §§ 3, 4 und 5 genannten Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beginnt in dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird das Mandat für mehr als drei Kalendermonate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn die Stadtverordnete/der Stadtverordnete an den Sitzungen der

Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, in denen sie/er Mitglied ist, nicht teilnimmt.

(3) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt für einen Kalendermonat jeweils bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats durch Überweisung auf ein von der anspruchsberechtigten Person schriftlich zu benennendes Konto.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats durch Überweisung auf ein von der anspruchsberechtigten Person schriftlich zu benennendes Konto.

(5) Zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung von Sitzungsgeld ist die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und/oder Ortsbeiräte durch eine Anwesenheitsliste, in der sich jede anspruchsberechtigte Person mit ihrer Unterschrift einträgt, nachzuweisen. Die Anwesenheitslisten sind spätestens bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

§ 9 Verdienstaufall

(1) Ersatz für Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaufall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufalles beträgt 15 € je Stunde.

(3) Zur Betreuung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes, wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit auf Antrag und gegen Nachweis eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine Personensorgeberechtigte/einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstsatz der zu erstattenden Entschädigung beträgt 13 € je Stunde.

§ 10 Reisekostenentschädigung

(1) Für Dienstreisen, die von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse oder der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Für den Fall, dass notwendige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Fraktionen und Ortsbeiräte an einem Sitzungsort außerhalb der Stadt Ludwigsfelde durchgeführt werden müssen, erfolgt eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde (AES) vom 16.12.2014 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 19.12.2019

Andreas Igel
Bürgermeister